

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 36 (1929)

Heft: 2

Rubrik: Personelles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unser Markt hauptsächlich von deutschen Kalenderfabriken versorgt worden ist. Als durch die Wirkungen des Krieges die deutsche Industrie nicht mehr in der Lage war, die früheren Abnehmerkreise zu beliefern, gründete sich in Immensee die Calendaria A.-G. als erste und einzige Firma der Schweiz für die Massenherstellung von Abreißkalendern. An-

fängliche Schwierigkeiten wurden nach und nach überwunden: technische Neuerungen und patentierte Spezialmaschinen trugen dazu bei, daß die Calendaria A.-G. (die seit der Gründung mit ihren Fabrikaten jährlich an der Schweizer Mustermesse vertreten ist) heute als die leistungsfähigste Firma dieser Branche in der Schweiz zu bezeichnen ist.

PERSONELLES

Karl Emmelius †. Am Neujahrsmorgen ist nach langer Krankheit im Alter von 68 Jahren Karl Emmelius verschieden. Schon 1877 kam er aus seiner Vaterstadt Gießen nach Zürich, begab sich dann zur weiteren Ausbildung ins Ausland und gründete im Jahre 1881 ein eigenes Geschäft, das unter der Firma Emmelius & Ashauer bis vor wenigen Jahren eine Seidenweberei in Männedorf betrieben hat und während langen Jahren insbesondere auf dem Gebiete der Erzeugung von Cachenez und Tüchern bekannt war. Die Firma erstellte ferner eine bedeutende Seidenweberei in Waldsee (Württemberg), die von Zürich aus betrieben wurde. Nach dem vor einigen Jahren erfolgten Tode seines Sozios, Herrn Ashauer, schränkte Herr Emmelius das Geschäft ein und verkaufte auch die Fabrik in Waldsee, die bei diesem Anlaß in andere schweizerische Hände übergegangen ist. Herr Emmelius hat während annähernd 50 Jahren in Zürich gelebt und hier mit großem Erfolg gearbeitet. Er genoß das Ansehen und die Freundschaft seiner Kollegen und hat insbesondere in den Kriegszeit, als Vertreter der schweizerischen Gruppe des Verbandes der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands, unter

schwierigen und oft heiklen Verhältnissen, sich kräftig und mit Hingebung für die Interessen der schweizerischen Seidenweberei in Süddeutschland eingesetzt. Der Verstorbene ist seinem Vaterlande treu geblieben, hat in großzügiger Weise in den verschiedenen deutschen Unterstützungsverbänden mitgewirkt und in den letzten Jahren auch den Ehrenposten eines Vorsitzenden der Deutschen Handelskammer in der Schweiz bekleidet. Seine engen Beziehungen zur Heimat hinderten aber nicht, daß er sich mit der Schweiz und insbesondere mit Zürich eng verwachsen fühlte. Seine berufliche Tätigkeit galt während Jahrzehnten der Entwicklung und Förderung der schweizerischen Seidenweberei, die dem Dahingegangenen ein ehrenvolles Andenken bewahren wird. n.

C. J. Centmaier. Wir erfahren zufällig, daß unser geschätzter Mitarbeiter, Herr C. J. Centmaier, berat. Ing., welcher vor ca. zwei Jahrzehnten als Lehrer für elektrotechnische Fächer an der Zürcherischen Seidenwebschule gewirkt hat, am 19. Februar seinen 50. Geburtstag feiert. Wir entbieten ihm hiezu unsere herzlichsten Glückwünsche.

KLEINE ZEITUNG

Werbe-Propaganda schweizerischer Textilmaschinenfabriken. Man muß es anerkennen, daß die Propaganda unserer Textilmaschinenindustrie seit einiger Zeit ganz neue Wege eingeschlagen hat. Zweckmäßige und künstlerisch ausgeführte Werbesprospte kleiden ohne Zweifel ihren Zweck in eine Form, die beachtet wird. Wenn damit noch eine besondere Art und Ausgestaltung verbunden wird, wie es z.B. beim Wochen-Kalender der Maschinenfabrik Benninger A.-G., Uzwil, welche dieses Jahr ihren 70jährigen Bestand feiern kann, der Fall ist, so dürfte ein Hinweis in unserer Fachschrift andere Firmen vielleicht veranlassen, auch ihrerseits dieser Art Werbepropaganda einige Aufmerksamkeit zu schenken. In vorzüglicher Kupfertiefdruckausführung der Firma Brunner & Co. A.-G., Zürich, zeigen die einzelnen Wochenblätter abwechslungsweise Bilder aus unserem herrlichen Heimatland und Ansichten aus dem Betriebe oder von Fabrikaten der Firma Benninger A.-G. Auf diese Weise wirbt der Kalender nicht nur für die Produkte der Firma, sondern ebenso wirkungsvoll auch für unser Land, dessen Schönheiten in prächtigen Illustrationen dargestellt — Winterbilder aus dem herrlichen Engadin, Städteansichten, idyllische Dörfer an blauen Seen, Alpenpässe und Bergriesen aus dem Engadin, dem Berner Oberland, dem Wallis usw. wechseln miteinander ab — und den Betrachter im Auslande zu einem Besuche locken.

Die Firma Grob & Co., A.-G., Horgen, dankt ihrer Kundschaft durch Uebersendung einer praktischen Schreibunterlage, die auf dem Arbeitstisch des technischen Leiters denselben täglich an die Vorzüglichkeit der „Grob-Litzen“ erinnert. Da diese Unterlage ihren Weg auch weit über die Grenzen unseres Landes hinausgenommen hat, wird sie als ständiger stummer Mahner für den Namen der Firma und deren Erzeugnisse werben.

Ein neues deutsches Urteil über die Bezeichnung von Kunstseide. Das Urteil des Berliner Kammergerichtes, das der Kunstseidenfabrik Bemberg bis auf weiteres gestattet, ihre Erzeugnisse „Bembergseide“ zu nennen und in der Begründung den Anspruch auf die Führung des Wortes Seide nicht etwa dem Erzeugnis des Cocons vorbehält, sondern auch für den chemisch hergestellten Faden gutheißt, ist noch in der Erinnerung. Den letzten Entscheid wird das Reichsgericht fällen.

Inzwischen ist ein neues deutsches Urteil bekannt geworden, das anscheinend einen andern Standpunkt einnimmt. In einem Berliner Schaufenster war im August 1927 ein Damen-Gummimantel ausgestellt, an dem sich die Aufschrift „Seiden-Gummimantel — Mk. 19.75“ befand. In Wirklichkeit bestand der Mantel jedoch nicht aus reiner Seide. Die Verkäuferin versuchte, die falsche Bezeichnung auf ein Versehen zurückzuführen. Sie wurde jedoch in allen Instanzen — Landesgericht und Kammergericht zu Berlin, Reichsgericht — verurteilt, indem in der falschen Bezeichnung ein Verstoß gegen § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erblickt wurde.

Bezeichnung von Kunstseide. In der Dezembernummer der „Mitteilungen“ wurde bekanntgegeben, daß die Direktion des Warenhauses Globus in Basel, das Strümpfe aus Bemberg-Kunstseide als solche aus Waschseide (wobei überdies die Bemberg-Fabrik die Strümpfe mit einem Aufdruck „pure soie Bemberg“ versehen hatte) angepriesen hatte, wegen Verstoßes gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu einer Buße verurteilt worden sei. Das Warenhaus hat gegen das Urteil des Strafgerichtes Berufung eingelegt, doch hat nunmehr auch die letzte Instanz, das Appellationsgericht, das Urteil in allen Teilen bestätigt.

Vergabungen. Der Presse ist zu entnehmen, daß Herr Walter Stünzi von der Firma Stünzi Söhne A.-G. in Horgen und seine Schwester, Frau Dr. H. Meyer-Stünzi, zum Andenken an ihre verstorbene Mutter, die Frau des ehemaligen Seidenfabrikanten Hans Stünzi, der Gemeinde Horgen eine neue Kinderkrippe nebst dem dazugehörigen Bauplatz schenken werden. Der Bau wird Räume für 40 bis 45 Kinder und das gesamte Wartepersonal enthalten.

Zur Berufswahl. In der heutigen Zeit, wo das Erwerbsleben namhafte Schwierigkeiten bietet, ist auch die richtige Berufswahl von besonderer Bedeutung und verdient doppelte Beachtung, weshalb Schul- und Waisenbehörden, Lehrer und Erzieher gewiß ein umso größeres Bedürfnis empfinden, den aus der Schule ins Erwerbsleben übertretenden Knaben und ihren Eltern eine Wegleitung bieten zu können. An solchen dickleibigen Büchern ist freilich kein Mangel; aber nicht jedermann kann sie beschaffen, nicht alle sind empfehlenswert. Eine Flugschrift, die in knapper Form die wichtigsten Re-